

Zentrale Postadresse
rem gGmbH
C4, 8
68159 Mannheim
www.rem-mannheim.de

Pressekontakt:

Magdalena Pfeifenroth, M.A.
Tel +49(0)621 – 293.21.27
Fax +49(0)621 – 293.30.66
magdalena.pfeifenroth@mannheim.de

Cornelia Rebholz, M.A.
Tel +49(0)621 – 293.37.76
Fax +49(0)621 – 293.30.66
cornelia.rebholz@mannheim.de

20. Dezember 2018

Presseinformation

BGH entscheidet in Sachen Reiss-Engelhorn-Museen gegen Wikimedia

Stellungnahme zu häufig gestellten Fragen anlässlich des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 20. Dezember 2018 zur Veröffentlichung von Fotografien ohne Genehmigung

In dem von den Rechtsanwälten Mueller.legal für die Reiss-Engelhorn-Museen gegen Wikimedia geführten Verfahren hat der Bundesgerichtshofs (BGH) heute entschieden, dass Fotografien von (gemeinfreien) Gemälden oder anderen zweidimensionalen Werken (sogenannte Reproduktionsfotografien) Lichtbildschutz nach § 72 UrhG genießen. Zudem hat der BGH entschieden, dass dem Museum ein Untersagungsrecht zusteht, wenn ein Besucher unter Verstoß gegen die Hausordnung des Museums Fotografien von Exponaten anfertigt und im Internet öffentlich zugänglich macht.

Wir zeigen was wir haben!

Immer wieder wurden wir damit konfrontiert, den Zugang zu Wissen und zu den Werken im Museum verschlossen halten zu wollen. Das ist schlicht falsch und wird uns und unserem Auftrag nicht gerecht. Unsere Bildbestände sind digital verfügbar und über die Bildagentur bpk, eine der größten Bildagenturen im Kulturbereich, abrufbar. Über 1.700 Werke sind von uns dort eingestellt. Dies ist mehr als jedes andere Museum in der Metropolregion Rhein-Neckar digital zur Verfügung stellt. Die Digitalisierung der Bestände ist eine Herkulesaufgabe, die nicht mal eben schnell zu machen ist, weil sie enorme Mittel und Personal erfordert. Bisher haben ausschließlich die Stiftungen für die Reiss-Engelhorn-Museen und die Reiss-Engelhorn-Museen selbst die Kosten dafür getragen.

Auf Anfrage erhält jeder Anfragende jede Fotografie von uns, die wir in unserem Bestand haben. Gegebenenfalls fertigen wir auch Neuaufnahmen oder der Anfragende kann selbst Aufnahmen fertigen. Für kommerzielle Zwecke erheben wir Gebühren. Nichtkommerzielle Zwecke sind dagegen gebührenfrei. Wir halten das für angemessen, weil wir sehr viel Geld in den Erhalt der Exponate und das Anfertigen von Fotografien stecken.

Worum geht es eigentlich? Um zwei Streitfragen

Es geht **erstens um die Frage**, ob Dritte berechtigt sein sollen, die von uns gefertigten Fotografien ohne unsere Genehmigung zu vervielfältigen und anderen zur freien und damit auch zur kommerziellen Nutzung zur Verfügung zu stellen und zwar ohne uns an dem kommerziellen Erfolg zu beteiligen. Und **zweitens geht es um die Frage**, ob Dritte weite Teile unserer Ausstellung unter Verstoß gegen die Hausordnung abfotografieren und diese Fotografieren anderen zur freien, also auch kommerziellen Nutzung zur Verfügung stellen dürfen ohne uns um Erlaubnis zu fragen oder uns an dem kommerziellen Erfolg zu beteiligen.

Fotos von Kunstwerken sind nicht mal eben so gemacht

Wer meint, Reproduktions-Fotografien selbst seien keine Kunst, der irrt. Das Fotografieren von Kunstwerken ist keineswegs trivial. Eine solche Fotografie wird in einem Atelier gefertigt. Allein der Transportaufwand des Kunstwerkes in das Atelier ist nicht zu unterschätzen. Ob man ein Gemälde mit oder ohne Rahmen fotografiert, ob die sich mit der Zeit bildenden kleinen Risse des Gemäldes auf der Fotografie zu sehen sein sollen oder nicht, aus welcher Perspektive das Gemälde fotografiert wird, um die Intention des Malers zu transportieren und vieles Mehr – das sind alles Kriterien, die einem Museumsfotograf eine Menge Entscheidungsspielraum geben und enormes fachliches Wissen und vor allem viel Erfahrung erfordern.

Reproduktionsfotografien unterliegen Urheberschutz

Zum anderen: Eine solche Fotografie unterliegt dem Urheberrecht und gibt dem Rechteinhaber, in dem Fall also uns, die alleinige Befugnis darüber zu entscheiden, wer die Fotografie zu welchen Konditionen nutzen darf. Niemand, der sich ernsthaft mit dieser Rechtsmaterie auseinandersetzt, wird das bezweifeln, denn gerade bei Lichtbildern ist die untere Schutzgrenze bewusst deutlich niedrig angesetzt. Man kann politisch eine andere Auffassung vertreten und fordern, Reproduktionsfotografien oder aber den Lichtbildschutz ganz aus dem Urheberschutz auszunehmen. Hierüber haben dann aber nicht einzelne zu entscheiden, in dem Rechtsstreit also der Autor der Wikipedia oder die amerikanische Wikimedia. Eine solche Entscheidung ist dem Gesetzgeber, also den Parlamenten, vorbehalten. Auch wenn wir im Übrigen für die Sache der Wikipedia viel Sympathie empfinden sei dies an dieser Stelle deutlich gesagt: Eine andere Rechtslage quasi erzwingen zu wollen, wie dies offensichtlich hier versucht wird, halten wir aus dem genannten Grund für schlicht undemokratisch.

Im Übrigen waren wir im Vorfeld der rechtlichen Auseinandersetzung auch zu weitgehenden Zugeständnissen bereit. Es ging uns gar nicht darum, die Nutzung der Fotografie auf Wikipedia vollständig zu untersagen oder gar ein Rechtsstreit vom Zaun zu brechen. Wir haben die Wikimedia Foundation zunächst auf die ungenehmigte Nutzung hingewiesen und sie lediglich gebeten, unsere Fotografien nicht für kommerzielle Zwecke für frei nutzbar zu deklarieren. Die Wikimedia Foundation hat hierauf schlicht geantwortet, dass sie dies nicht tun werden. Sie seien allein US-amerikanischem Recht unterstellt – danach sei die Fotonutzung erlaubt. Das mag sein. Aber die deutsche Rechtslage ist hier klar. Wir möchten selbst über das Ob und das Wie der öffentlichen Zugänglichmachung unserer Bestände entscheiden. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass das heutige Urteil des BGH eine grundsätzliche Lösung dieser Sachfrage darstellt. Wir haben dieses Verfahren geführt, weil wir nicht hinnehmen wollten, dass sich ein US-amerikanischer Internetgigant eigenmächtig und unter Verweis auf die amerikanische Rechtslage über deutsches Recht hinwegsetzt und damit eigene Maßstäbe bezüglich der Nutzung unserer Fotografien und Arbeitsergebnisse setzt.